

Az.: 2 A 717/13
3 K 1065/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versetzung in den Ruhestand
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 26. November 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. September 2013 - 3 K 1065/12 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 57.878,47 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Die Klägerin, die Beamtin auf Lebenszeit und seit 9. Mai 2003 Grundschulrektorin (Besoldungsgruppe A 13) der S.....schule H.. in N..... ist, begehrt ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 60. Lebensjahres gemäß § 168a SächsBG i. d. F. des am 1. Januar 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitgesetz) vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 654 - im Folgenden: SächsBG a. F.). Nach Ablehnung des Antrags erhob die Klägerin Klage, die vor dem Verwaltungsgericht Leipzig erfolglos war. Dagegen wendet sie sich mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung.
- 3 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumin-

dest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, Sächs-VBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

- 5 a) Rechtsgrundlage der von der Klägerin begehrten Versetzung in den Ruhestand ist § 168a Satz 1 SächsBG a. F. Danach kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet (Nr. 1) und den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2014 gestellt hat (Nr. 2), bis zum 31. Dezember 2020 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen wird (Nr. 3), dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen (Nr. 4) und die Maßnahme dem Stellenabbau dient (Nr. 5).

- 6 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts diene die Versetzung der Klägerin in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. zum Ende des Schuljahres 2013/2014 nicht dem Stellenabbau. Dies hat das Gericht dem Wortlaut und dem sich aus den Gesetzesmaterialien ergebenden Zweck der Vorschrift entnommen, wonach der Stellenabbau als Folge der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand tatsächlich feststehen müsse. Diese Feststellung sei nur möglich, wenn die durch die Maßnahme frei gewordene Stelle nicht neu besetzt werde. Soweit es in Nr. 3.4 der Gemeinsamen Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen zum Stellenabbau vom 23. Februar 2012 i. d. F. der Ergänzung vom 6. August 2013 daher heiße, dass die Versetzung in den Ruhestand dem Stellenabbau i. S. v. § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F. diene, wenn die konkrete Planstelle des Antragstellers ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht wieder besetzt werde (sofortige Wiederbesetzungssperre), die konkrete Planstelle im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung in den Abgang gestellt werde, wenn der Stelleninhaber vor Inkrafttreten des neuen Haushalts ausscheide oder die konkrete Planstelle mit einem neuen kw-Vermerk versehen oder ein bereits vorhandener kw-Vermerk vorgezogen werde, wenn der Stelleninhaber erst nach Inkrafttreten des neuen Haushalts ausscheide, bestünden hiergegen keine grundlegenden Bedenken. Auch wenn den Hinweisen keine rechtlich bindende Wirkung für die Auslegung von § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F. zukomme, entsprächen sie dem durch den Wortlaut und die Gesetzgebungsgeschichte belegten Zweck der Vorschrift.

- 7 Die vorzeitige Versetzung der Klägerin in den Ruhestand führe ausgehend davon nicht zu einem Abbau der Stelle des Leiters der S.....schule H., weil diese Stelle nach § 41 Abs. 1 SchulG zwingend neu zu besetzen sei. Der Schulstandort falle weder in nächster Zeit weg noch stehe fest, dass die Schule bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durch die Klägerin aufgehoben werde. Die Klägerin könne auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass mit ihrer Versetzung in den Ruhestand jedenfalls eine planmäßige Beamtenstelle dann weg falle, wenn die Neubesetzung der Schulleiterstelle ohne Verbeamtung erfolge. Denn die in § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F. in Bezug genommenen Stellenabbauplanungen erfassten den gesamten Personalstellenbestand und nicht nur Beamtenstellen. Auch der auf Beamte beschränkte Anwendungsbereich von § 168a SächsBG a. F. ändere nichts daran, dass die Versetzung in den Ruhestand dem Stellenabbau insgesamt und nicht nur dem Abbau planmäßiger Beamtenstellen dienen müsse. Dieses Ziel werde verfehlt, wenn ein Beamter nach § 168a Satz 1 SächsBG a. F. vorzeitig in den Ruhestand versetzt werde, seine Stelle aber - wenn auch ohne Verbeamtung - neu besetzt werde.
- 8 Die Klage habe aber auch dann keinen Erfolg, wenn man nicht auf den Abbau der konkreten Planstelle abstelle, sondern auch den Abbau einer entsprechenden anderen Stelle als ausreichend ansehe. Einen solchen mittelbaren oder indirekten Stellenabbau habe die Klägerin nicht dargelegt; dass ihre Versetzung in den Ruhestand zum Abbau einer anderen ihrer Schulleiterstelle entsprechenden Stelle führe, sei auch sonst nicht feststellbar. Ein solcher Abbau im Zeitpunkt der Vollendung ihres 60. Lebensjahres im Dezember 2013 lasse sich weder aus einem nach den vom Beklagten vorgelegten Auszügen aus den Kassenanschlägen 2012 und 2013 erfolgten Abbau von Beamtenstellen für Grundschulleiter und stellvertretende Grundschulleiter im Schuljahr 2013/2014 gegenüber dem Schuljahr 2012/2013 noch aus den im Haushaltsplan 2011/2012 im Einzelplan 05 für den Grundschulbereich ausgebrachten kw-Vermerken herleiten, weil diese im Haushaltsplan 2013/2014 nicht mehr enthalten seien.
- 9 Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Die von der Klägerin im Zulassungsverfahren hiergegen vorgebrachten Einwände begründen keine Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils, wie sich auch aus den folgenden Ausführungen ergibt.

- 10 b) Mit der Formulierung in § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F., dass „die Maßnahme dem Stellenabbau dient“, ist entgegen der Auffassung der Klägerin der konkrete Abbau der von ihr selbst besetzten Planstelle der Grundschulrektorin der S.....schule H.. gemeint. Dies ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift durch Auslegung unter Heranziehung der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 5/7043). § 168a SächsBG a. F. will Beamten auf Lebenszeit unter bestimmten, in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 aufgezählten Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, ermöglichen, ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit zu beantragen. Der jeweilige Beamte muss dabei jede dieser Voraussetzungen selbst in seiner Person erfüllen. Insofern ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ohne weiteres, dass es hinsichtlich sämtlicher Voraussetzungen auf den Beamten und die von ihm besetzte Planstelle ankommt. Daraus folgt, dass die vorzeitige Ruhestandsversetzung eines Beamten nur dann i. S. v. § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F. dem Stellenabbau dient, wenn dadurch dessen Planstelle konkret entfällt. Tritt der Regelungsinhalt von § 168a SächsBG Satz 1 Nr. 5 a. F. somit bereits seinem Wortlaut nach offen zutage, bedurfte es, anders als die Klägerin meint, keiner klarstellenden und eindeutigen gesetzlichen Regelung dahingehend, dass die Versetzung in den Ruhestand dem Abbau der „konkreten Planstelle“ dient, und verbietet sich daher auch der von der Klägerin gezogene Umkehrschluss, durch den Verzicht auf einen solchen Wortlaut habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass eine „konkrete Planstelle“ nicht gemeint sei.
- 11 Für diese Auffassung spricht ferner die in der Gesetzesbegründung formulierte Zielsetzung des Stellenabbaugesetzes, „den vereinbarten Personalabbau durch entsprechende Maßnahmen nachhaltig zu unterstützen“, „indem der Abbau im Beamtenbereich vorgezogen wird“. Dem trägt § 168a Satz 1 SächsBG a. F. dadurch Rechnung, dass die Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand auf den Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres unter für den Beamten (durch Verzicht auf einen Versorgungsabschlag oder dessen Reduzierung) günstigen versorgungsrechtlichen Bedingungen vorverlagert wird. Soweit die Klägerin dem entgegenhält, mit „Stellenabbau“ könne nur der „im Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnte und gemeinte vereinbarte Personalabbau“ und „von der Zielstellung her“ nicht eine „individuelle bzw. konkrete Betrachtung einer ... vom Antragsteller innegehabten Stelle“ gemeint sein, geht sie fehl. Der in § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F. angesprochene Stellenabbau

betrifft - vorliegend - die im Haushaltsplan des Freistaats Sachsen ausgewiesenen Planstellen-/Stellenabbauziele, die durch die vorzeitige Ruhestandsversetzung umgesetzt werden müssen. Zugrunde zu legen sind dabei über den jeweiligen Staatshaushalt (Doppelhaushalt) hinaus die im Stellenabbaubericht der Staatsregierung zum Staatshaushaltsplan 2011/2012 enthaltenen Abbauziele. Dort wird der bis zu den Jahren 2020/2021 beabsichtigte Stellenabbau bezogen auf die einzelnen Staatsministerien dargestellt und mit der Ausbringung von jahresbezogenen kw-Vermerken versehen; der Stellenabbau ist in den jeweils folgenden Haushaltsplänen anzupassen bzw. fortzuschreiben (vgl. Woydera, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand Februar 2015, § 157 SächsBG [n. F.] Rn. 1, 20). Vor diesem Hintergrund kann aus Rechtsgründen nicht zweifelhaft sein, dass die Klägerin keinen Anspruch auf ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand hat, weil ihre Planstelle als Grundschulrektorin der S.....schule H.. haushaltsrechtlich nicht in Abgang gestellt ist oder gestellt werden soll.

- 12 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht schließlich aus dem in der Gesetzesbegründung angesprochenen Erfordernis, wonach die in § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F. enthaltene „zusätzliche Voraussetzung ..., dass die vorzeitige Versetzung des Beamten in den Ruhestand dem Stellenabbau dient, ... durch die personalverwaltende Dienststelle vor Genehmigung des Antrags aktenkundig festzustellen“ ist, den Schluss gezogen, dass nur so das gesetzgeberische Ziel, dass die Maßnahme zu einem Personalabbau führe, gewährleistet werden könne. Der Wegfall der Planstelle muss mithin als Folge der vorzeitigen Ruheversetzung tatsächlich eintreten, was von der zuständigen Behörde für die Planstelle des antragstellenden Beamten geprüft und ausdrücklich konkret festgestellt werden muss. Dies ergibt sich zudem, wie vorstehend dargelegt, aus der Gesetzesbegründung im Übrigen. Der Senat teilt daher nicht die Auffassung der Klägerin, die „aktenkundige Feststellung“ könne sich sowohl auf einen konkreten als auch einen allgemeinen Stellenabbau beziehen. Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Einwände der Klägerin gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F. handele es sich „nach dem gesetzgeberischen Willen um eine grundlegende Voraussetzung für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand“, was sich daran zeige, dass ein auf den Wegfall (u. a.) dieser Voraussetzung gerichteter Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag abgelehnt wurde. Dass diese Überlegungen unzutreffend sein sollen, weil der Ände-

rungsantrag „nicht dem Ziel und dem Willen des Gesetzes“ entsprochen habe, weshalb für die „Suche nach dem vom Gesetzgeber Gewollten“ in erster Linie die Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfs der Mehrheitsfraktionen CDU und FDP maßgebend sei, vermag der Senat nicht zu erkennen, zumal das Verwaltungsgericht zur Auslegung von § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG a. F. ausdrücklich die Begründung des Gesetzentwurfs der (damaligen) Regierungsfractionen herangezogen und hierauf entscheidend abgestellt hat.

- 13 c) Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Abweisung der Klage (selbstständig tragend) damit begründet, dass, selbst wenn mit der Klägerin davon auszugehen wäre, dass ein mittelbarer oder indirekter Stellenabbau einer anderen ihrer Schulleiterstelle entsprechenden Stelle ausreiche, dieser weder von der Klägerin dargelegt worden noch im Übrigen feststellbar sei. Abzustellen sei nicht auf den Abbau von Planstellen, sondern von Personalstellen als solchen. Aus dem - ausweislich der vorgelegten Kassenanschlüsse - Abbau von 55 Stellen für Schulleiter/stellvertretende Schulleiter im Grundschulbereich zum Schuljahr 2013/2014 gegenüber dem vorangegangenen Schuljahr lasse sich nicht entnehmen, dass die Versetzung der Klägerin in den vorzeitigen Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres im Dezember 2013 einen Stellenabbau zur Folge habe. Demgegenüber beschränkt sich die Klägerin darauf, ihre hiervon abweichende eigene Rechtsauffassung darzulegen; Richtigkeitszweifel an der angegriffenen Entscheidung ergeben sich hieraus für den Senat indes nicht.
- 14 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.
- 15 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrunds bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris).
- 16 Derartige, über das allgemein übliche Maß hinausgehende Schwierigkeiten hat die Klägerin nicht dargelegt. Sie verweist zunächst darauf, dass die Rechtssache „besonders komplex“ sei und „sowohl der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt

sowie die der Entscheidung zugrunde liegende Rechtslage ... als besonders schwierig angesehen werden“ müsse. Die weiter angesprochene Frage, wann eine Maßnahme dem Stellenabbau diene, die - wie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zeige - mehrere Ausdeutungen zulasse, wobei erhebliche Schwierigkeiten bestünden, welche Ausdeutung die zutreffende sei, verursacht indessen keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht. Die Frage lässt sich, wie aus den vorstehenden Ausführungen (zu 1.) hervorgeht, vielmehr ohne weiteres unter Heranziehung üblicher Auslegungsmethoden aus der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift des § 168a SächsBG a. F. beantworten.

- 17 3. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 18 Eine Rechtssache besitzt grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu ihrer Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O., 194; st. Rspr.).
- 19 Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, „ob die Versetzung in den Ruhestand nach § 168a nur dann dem Stellenabbau i. S. v. § 168a Satz 1 Nr. 5 SächsBG dient, wenn die vom Antragsteller innegehabte konkrete Stelle wegfällt“, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dass sie sich über den vorliegenden Fall hinaus für eine größere Zahl weiterer Verfahren in gleicher Weise stellen würde, lässt der Vortrag der Klägerin nicht erkennen. Unabhängig davon ist § 168a SächsBG a. F., wie vorstehend dargelegt, mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft getreten. Zwar wurde die Vorschrift (nahezu) wortgleich nach § 157 SächsBG n. F. überführt, was indessen nicht mit einer Änderung ihres Anwendungsbereichs verbunden war. Vielmehr ist es dabei verblieben, dass der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2014 gestellt (§ 168a Satz 1 Nr. 2 SächsBG a. F./§ 157 Satz 1 Nr. 2 SächsBG n. F.) und der Beamte bis zum 31. Dezember 2020 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht ha-

ben musste (§ 168a Satz 1 Nr. 3 SächsBG a. F./§ 157 Satz 1 Nr. 3 SächsBG n. F.). Insofern handelt es sich auch bei § 157 SächsBG n. F., der auf über bis zum 31. Dezember 2013 gestellte Anträge auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, aber nicht bis zum 31. März 2014 bekannt gegebene Bescheide anzuwenden ist, um auslaufendes Recht. Ein Klärungsbedarf besteht daher nicht.

- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GKG. Danach ist in Verfahren, die die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, Streitwert der 13-fache Betrag des Endgrundgehalts, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist. Eine Halbierung dieses Wertes nach § 52 Abs. 5 Satz 2 GKG findet nicht statt, weil die Klägerin ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand als solche begehrt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juli 2009 - 2 B 30.09 -, juris; Senatsurt. v. 25. März 2014 - 2 A 16/13 -, juris). Der Senat folgt daher der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich auch die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*